

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	40	40	0	24

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**24) Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. vom 01.01.06;
Gebühren bei Fernleihbestellungen**

folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Vorschlag des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses Nr. 19 vom 09.03.10 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Folgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. vom 01.01.06.

**§ 1
Änderung**

In § 4 wird der Betrag „0,50 €“ durch den Betrag „1,00 €“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	40	40	0	31

**31) Städtebauliches Entwicklungskonzept
Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Weiden i. d. OPf.
Billigung des Vorentwurfs des Konzepts
Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 14.10.10, Vorschlags-Nr. 5
Vorgang Stadtrat vom 01.02.10, Beschluss-Nr. 6**

Stadtplaner Zeiß trug folgenden Sachstandsbericht anhand einer Powerpoint-Präsentation vor:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 19.11.2009 Hinweise zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegeben, da ihre Anzahl und Größe inzwischen in Bayern deutlich angewachsen ist bzw. weiterhin wächst. In diesem Schreiben werden die Anforderungen an die Bauleitplanung, insbesondere die Anpassung an die Ziele der Raumordnung aufgeführt. Insbesondere soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

Das Ministerium hat außerdem folgende Vorgehensweise empfohlen:

„Angesichts einer stark gestiegenen Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächen - Photovoltaikanlagen empfiehlt es sich für Gemeinden, städtebauliche Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind diese bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Sie bieten bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen damit sehr gute Steuerungsmöglichkeiten“.

Dabei gibt das o. g. Schreiben folgende Prüfungsreihenfolge vor:

- Prüfung von Standorten mit Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit;
- falls keine Standorte mit geeigneter Siedlungsanbindung vorliegen, Prüfung von Standorten mit landschaftlichen Vorbelastungen;
- falls weder angebundene Standorte noch vorbelastete Standorte vorliegen, Prüfung der Betroffenheit öffentlicher Belange sonstiger Standorte.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren Photovoltaik in Rothenstadt und Neunkirchen hat die Regierung der Oberpfalz, als Genehmigungsbehörde für die dafür notwendigen Flächennutzungsplanänderungen, ebenfalls empfohlen, ein Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Ergebnis abzuwarten, da es sich bei den o. g. Ausweisungen um nicht angebundene Standorte handelt.

Am 01.02.2010 hat deshalb der Stadtrat der Stadt Weiden beschlossen ein Konzept in Auftrag zu geben.

Mit der Erstellung wurde inzwischen das Büro TEAM 4, Nürnberg, beauftragt, das einen Vorentwurf für ein Städtebauliches Entwicklungskonzept „Freiflächen-Fotovoltaikanlagen“ vorgelegt hat.

Dieses Konzept teilt das Stadtgebiet auf Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsplans in folgende Flächen ein.

- Konversionsflächen
- Angebundene Standorte
- Vorbelastete Standorte

- Auszuschließende Standorte
- Sonstige, nicht zu empfehlende Standorte
- Nicht angebundene und nicht vorbelastete Standorte

In Anlehnung an das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurden als erstes die Konversionsflächen und angebundene Standorte näher untersucht (ca. 60 ha). Diese eignen sich jedoch aus folgenden Gründen nicht für Fotovoltaik – Standorte:

A 1: Wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet für das Stadtgebiet im Bereich Sauerbach.

A 2: Lagerfläche der Fa. Ketonia, ungeordnete Kleingärten

A 3: Entwicklungsfläche für weiteren Gemeinbedarf

A 4: Wesentliche Störung des Ortsbildes

A 5 – A 8: wertvolle Siedlungserweiterungsflächen; Entwicklungsflächen für hochwertiges Gewerbe

K: Verfügbarkeit der Bahnfläche derzeit noch nicht bekannt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Konversionsflächen und angebundene Standorte für die Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Weidener Stadtgebiet nicht in Frage kommen, damit jedoch auch die nicht angebundene Standorte, die bereits vorbelastet sind, dafür vorgesehen werden können.

Dieser Konzeptentwurf wurde am 18.03.2010 durch das Stadtplanungsamt und das Büro Team 4 mit der Regierung der Oberpfalz besprochen. Die Argumentation wurde als schlüssig bewertet und kann so durch das Stadtplanungsamt und die Regierung der Oberpfalz mitgetragen werden.

Für die einzelnen derzeit im Verfahren befindlichen Anträge zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedeutet dies.

1. Rothenstadt (3 Antragsteller):

Hier handelt es sich um einen nicht angebundene, jedoch vorbelasteten Standort, der weiterverfolgt werden kann.

2. Neunkirchen und Wiesendorf (2 Antragsteller):

Hier handelt es sich um nicht angebundene und nicht vorbelastete Standorte. Da ausreichend vorbelastete Standorte im Stadtgebiet vorhanden sind, allein die vorbelastete Fläche V 15 westlich Rothenstadt umfasst 122 ha, können diese Standorte nicht weiterverfolgt werden und die dort vorgesehenen Bauleitplanverfahren sind einzustellen.

Stadtplaner Zeiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandbericht diene zur Kenntnisnahme.

Mit dem Inhalt des Vortrags besteht Einverständnis.

Der Vorentwurf des Konzepts wird gebilligt.

Beschluss:

Der Sachstandbericht diene zur Kenntnisnahme.

Mit dem Inhalt des Vortrags besteht Einverständnis.

Der Vorentwurf des Konzepts wird gebilligt.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	39	0	32

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

- 32) Stadtplanungsamt**
23. Änderung des Flächennutzungsplans.
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst.Nrn. 483 und 484
Gmkg. Neunkirchen.
Abwarten des Ergebnisses der Studie „Fotovoltaik“ für das Stadtgebiet.
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteili-
gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB.
Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 29.10.2009, Vorschlags-Nr. 93
Vorgang Stadtrat vom 30.11.2009, Beschluss-Nr. 161

folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 13 vom 04.03.10 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Der Sachstandsbericht des Stadtplanungsamtes diene zur Kenntnisnahme.
Aufgrund der Ergebnisse des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Freiflächen-Foto-
voltaikanlage“ (Weiterverfolgung vorbelasteter Standorte / Billigung des Entwurfes in der Sit-
zung am 22.03.10) ist das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans einzustellen.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	39	0	33

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

- 33) Stadtplanungsamt**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Bebauungsplan Nr. 61 26 307 „Fotovoltaikanlage Neunkirchen“
Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nrn. 483 und 484 Gmkg. Neunkirchen.
Abwarten des Ergebnisses der Studie „Fotovoltaik“ für das Stadtgebiet
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 29.10.2009, Vorschlags-Nr. 93
Vorgang Stadtrat vom 30.11.2009, Beschluss-Nr. 161

folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 14 vom 04.03.10 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Der Sachstandsbericht des Stadtplanungsamtes diene zur Kenntnisnahme.
Aufgrund der Ergebnisse des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Freiflächen-Fotovoltaikanlage“ (Weiterverfolgung vorbelasteter Standorte / Billigung des Entwurfes in der Sitzung am 22.03.10) ist das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzustellen.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	39	0	34

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

- 34) Stadtplanungsamt**
20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Fotovoltaik Rothenstadt)
Abwägung über die Anregungen und Bedenken aus der Offenlage nach § 3 (2) BauGB und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und der Vorlage zur Genehmigung Vorgang dazu im Bau- und Planungsausschuss vom 02.12.2009 unter Vorschlags-Nr. 107
Vorgang dazu im Stadtrat vom 21.12.2009 unter Beschluss-Nr. 194

folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 15 vom 04.03.10 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme.
2. Die Abwägung der Stellungnahmen wird entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung durchgeführt.
3. Die 20. Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Ergebnisse des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Freifläche-Fotovoltaikanlage“ (Weiterverfolgung vorbelasteter Standorte / Billigung des Entwurfes in der Sitzung am 22.03.10) nur für die Grundstücke Flst.Nrn. 1294, 1294/1, 1295, 1296, 1297 und 1298 der Gemarkung Rothenstadt beschlossen und nur in diesem Umfang der Regierung der Oberpfalz zur Genehmigung vorgelegt.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	39	0	35

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

35) Stadtplanungsamt

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 305 zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik bei Rothenstadt

Abwägung über die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) BauGB und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Beschluss der Offenlage und der Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB unter Vorbehalt

Vorgang dazu im Bau- und Planungsausschuss vom 02.12.2009 unter Vorschlags-Nr. 108

Vorgang dazu im Stadtrat vom 21.12.2009 unter Beschluss-Nr. 195

folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 16 vom 04.03.10 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

4. Der Sachstandsbericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme.
5. Mit dem Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 305 besteht Einverständnis.
6. Die Abwägung der Stellungnahmen wird entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung durchgeführt.
7. Aufgrund der Ergebnisse des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Freifläche-Foto-voltaikanlage“ (Weiterverfolgung vorbelasteter Standorte / Billigung des Entwurfes in der Sitzung am 22.03.10) ist Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.
8. Die Begründung und die Plandarstellung zum Bebauungsplan Nr. 305 sind vor der Offenlage an die Erkenntnisse aus dem Gutachten anzupassen..

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	39	0	40

40) Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Durch die Änderung der Satzung des Jugendamtes ergibt sich auch eine Veränderung bei der Zusammensetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen.

Auf Vorschlag der Dr. Loew Soziale Dienstleistung soll

Herr Matthias Warken (Bereichsleiter „Wohnen, Arbeit und Pflege für Menschen mit psychischer Erkrankung und Jugendliche“

als **stimmberechtigtes Mitglied** und

Frau Ramona Scheunemann (Einrichtungsleitung „Heilpädagogische Jugendwohngruppen und Ambulante Jugendbetreuung“

als **stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied**

gewählt werden.

Für die „Wahl“ genügte ein Beschluss des Stadtrates in offener Abstimmung (§ 4 Abs. 1 Jugendamtssatzung).

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Herr Matthias Warken wird als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Ramona Scheunemann als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen gewählt.

Beschluss:

Herr Matthias Warken wird als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Ramona Scheunemann als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen gewählt.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	35	4	41

41) Erlass einer Satzung für die Bestellung von Stadtheimatspflegern

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Kultur- und Tourismusbeirat hat in seiner Sitzung vom 21.10.09 den empfehlenden Beschluss gefasst, die Ämter eines Stadtheimatspflegers für Architektur und eines Stadtheimatspflegers für Brauchtum wieder zu besetzen. Als Grundlage für derartige zukünftige Besetzungsentscheidungen sollte die als Anlage beigefügte Satzung über die Bestellung, Rechtsstellung und Aufgaben der Heimatspfleger der Stadt Weiden i. d. OPf. verabschiedet werden.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die allen Stadträten vorliegende Satzung über die Bestellung, Rechtsstellung und Aufgaben der Heimatspfleger der Stadt wird beschlossen.

Beschluss:

Folgende Satzung wurde beschlossen:

Satzung

der Stadt Weiden i. d. OPf. über die Bestellung, Rechtsstellung und Aufgaben der
Heimatspfleger der Stadt Weiden i. d. OPf.

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 S. 1 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung für die Heimatspfleger der Stadt Weiden i. d. OPf. (Heimatspflegersatzung – HeimatspfIS).

§ 1

Aufgaben und Tätigkeitsrahmen

- (1) Die Heimatpflege will Werte, die aus vergangener Zeit stammen und deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Art von Bedeutung sind, bewahrt und gepflegt wissen. Sie will das, was im Interesse der Allgemeinheit für Gegenwart und Zukunft Wert haben kann, erhalten und in dieser Richtung wirken. Sie strebt an, dass sich Neuschöpfungen dem vorhandenen historischen Erscheinungsbild gut einfügen, das Stadtbild in seiner Eigenart und Identität bewahrt bleibt, Störungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.
- (2) Die Heimatspfleger beraten und unterstützen den Stadtrat und die Verwaltung bei der Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Auf Verlangen des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse oder einer Kommission tragen die Heimatspfleger ihre Stellungnahme vor den einzelnen Gremien persönlich vor.
- (3) Die Stadt Weiden i. d. OPf. hat den Heimatspflegern in den Ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen des Denkmalschutzes gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen unterrichtet die Stadt Weiden i. d. OPf. die Heimatspfleger rechtzeitig über alle Vorgänge, die die Heimatpflege berühren, so dass sich diese, falls notwendig, einschalten können.

§ 2

Stellung und Berufung

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann als sachkundigen Berater und Förderer für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayer. Verfassung, Art. 13 DSchG sowie Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege einen Heimatpfleger für den Bereich Brauchtumpflege und einen Heimatpfleger für den Bereich Architektur/Bauwesen bestellen. Diese arbeiten ohne Bindung an Weisungen vertrauensvoll mit den Organen der Stadt und mit der Stadtverwaltung zusammen. Zum Heimatpfleger sollen Personen bestellt werden, die fachlich für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie üben ein Ehrenamt gemäß Art. 19 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern aus.
- (2) Die Heimatpfleger werden vom Stadtrat durch Beschluss bestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Stadtrat kann einen Heimatpfleger während der Amtszeit durch Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Heimatpfleger
 1. eine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder
 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 BayVwVfG)
- (4) Ein Heimatpfleger kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 GO).
- (5) In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Abs. 1 GO entsprechend.

§ 3

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Heimatpfleger sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Die Stadt Weiden i. d. OPf. und die Heimatpfleger sind zu gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- (3) Die Heimatpfleger haben die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen amtlichen Angelegenheiten geheim zuhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, vom Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Berufung als Heimatpfleger. Im Übrigen gilt Art. 20 GO.

§ 4

Entschädigung

- (1) Die Heimatpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 100.- € Die Entschädigung wird jeweils am Ersten jeden Monats im voraus bezahlt.
- (2) Mit der Monatspauschale sind alle Tätigkeiten und Kosten innerhalb und außerhalb von Sitzungen einschließlich eventueller Reisekosten abgegolten.
- (3) Ist ein Heimatpfleger verhindert seinen Aufgaben nachzukommen, so wird ihm die Entschädigung zwei Monate weitergezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	40	39	1	42

42) Errichtung einer Kommunalen Technikerschule an der Europa-Berufsschule Weiden

Herr Weilhammer erläuterte folgenden Sachstandsbericht, der dem Plenum vorlag:

Die Europaberufsschule Weiden plante die Einrichtung einer staatlichen Technikerschule ab 2010 mit den Fachrichtungen Elektrotechnik und Mechatronik in einem 4jährigen ausbildungsintegrierten Teilzeitunterricht. Da gegenwärtig eine staatliche Finanzierung der Schule nicht zu erreichen ist, würde eine Finanzierung seitens der Stadt benötigt. Im Rahmen der Schulbeiratssitzung vom 30.10.2009 wurde sodann beschlossen, den Finanz-, Vergabe- und Grundstücksausschuss zu bitten, der Finanzierung der Technikerschule zuzustimmen und die Mittel in den entsprechenden Haushalten bereitzustellen.

Im Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss am 09.12.2009 wurde beschlossen, dass der benötigte Betrag vorerst auf der Wunschliste verbleiben solle. Bis zum Nachtragshaushalt 2010 sei zu prüfen, ob die Mittel für die Technikerschule über die Staatsregierung finanziert werden können, da dies in deren Zuständigkeitsbereich gehöre. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so sei die Anforderung zu den Etatberatungen für den Nachtragshaushalt 2010 erneut vorzulegen.

Daraufhin bat Herr Oberbürgermeister Seggewiß mit Schreiben vom 15.01.2010 den bayerischen Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle um konkrete finanzielle Unterstützung bereits am Anfang der Einrichtung der Technikerschule, da die Übernahme der Personalkosten staatlicher Schulen ureigenste Aufgabe des Staates sei. Mit Schreiben vom 16.02.2010 teilte das Bayerische Kultusministerium mit, dass das Konzept der Berufsschule Weiden auf den ersten Blick zwar attraktiv wirke, so jedoch nicht zu realisieren sei, weil eine Technikerschule in Teilzeitform alle vier Jahrgänge anbieten muss; geplant waren bisher nur das dritte und vierte Jahr, da die erste Hälfte der Ausbildung über Lehrgänge abgedeckt werden sollte.

Zu Beginn des laufenden Schuljahres seien zudem durch den Freistaat Bayern sechs neue staatliche Technikerschulen errichtet worden, die nur aufgrund eines Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 2008 finanziert werden konnten. In der Oberpfalz sei eine solche Technikerschule für Mechatroniktechnik in Amberg eingerichtet worden. Das Ministerium regte daher an, eine Kooperation mit der Fachschule in Amberg zu versuchen.

Eine Kooperation mit Amberg ist nicht möglich, da Amberg die Schule nur in Vollzeitform anbietet.

Im Schreiben des Bayer. Kultusministers vom 16.02.2010 wird schließlich ausgeführt, dass es der Stadt Weiden i. d. OPf. selbstverständlich frei stehe, über die Errichtung einer kommunalen Fachschule zu entscheiden. Für die gebildeten Klassen würde sofort der gesetzliche Lehrpersonalkostenzuschuss gewährt.

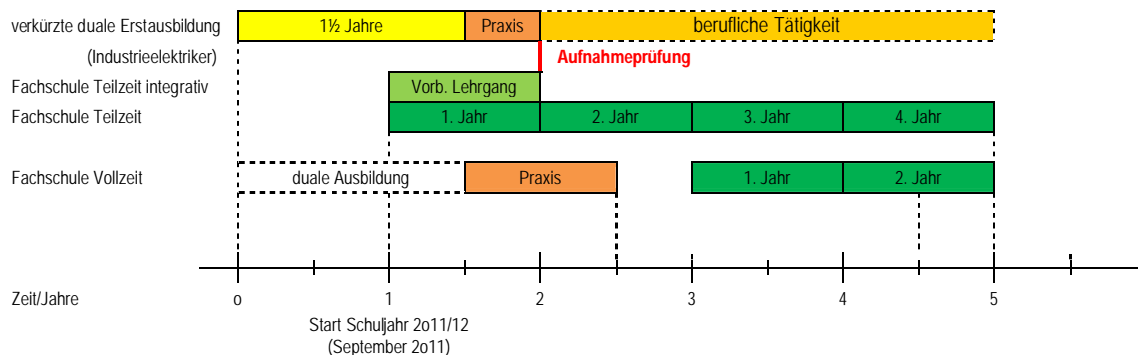
Nunmehr liegt ein neues Konzept der Europa-Berufsschule für die Einrichtung einer „rein kommunalen“ Technikerschule mit den Fachrichtungen Elektrotechnik und Mechatronik und mit 4jährigem teilweise ausbildungsintegriertem Teilzeitunterricht vor.

Das vorgesehene teilintegrative Modell sieht vor, dass sich die Teilnehmer aus zwei Gruppen zusammensetzen: zum einen den regulären Fachschülern, die von der Schulfinanzierung gefördert werden, zum anderen aus den Lehrgangsteilnehmern, die als Gasthörer die

Fachschulklasse mitbesuchen. Somit befinden sich im ersten Schuljahr die vorstehenden beiden Kategorien an Schülern in einer Klasse. Um in Anbetracht dieser Tatsache rechtliche Unwägbarkeiten bei der Erhebung des Schulgeldes auszuschließen, wird im ersten Jahr kein Schulgeld erhoben. Stattdessen wird der fehlende Schulgeldanteil aus dem ersten Schuljahr in den folgenden drei Jahren zusätzlich erhoben.

Die vorstehend beschriebene Beschulungssituation wird durch die nachfolgende Grafik nochmals verdeutlicht.

Grafik 1



Die geplante Finanzierung der kommunalen Technikerschule (bei 25 Schülern) lässt sich der nachfolgenden Grafik entnehmen:

Grafik 2

Ausstieg nach 2 Jahren, wenn keine Verstaatlichung in Aussicht gestellt und das Angebot regional nicht angenommen wird.								
	1. Jahr	2. Jahr		3. Jahr		4. Jahr		5. Jahr
	Jgst. 1	Jgst. 1	Jgst. 2	Jgst. 2	Jgst. 3	Jgst. 3	Jgst. 4	Jgst. 4
Ausgaben	23.000,00 €	23.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	33.000,00 €	33.000,00 €	33.000,00 €	33.000,00 €
Einnahmen	4.500,00 €	4.500,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	41.000,00 €	41.000,00 €	41.000,00 €	41.000,00 €
LPKZ	4.500,00 €	4.500,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €
Schulgeld	- €	- €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Ergebnis am Jahresende	-18.500,00 €	-18.500,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Jahresende	-18.500,00 €	-7.500,00 €		19.000,00 €		16.000,00 €		8.000,00 €
kumuliert	-18.500,00 €		-26.000,00 €		-7.000,00 €		9.000,00 €	17.000,00 €
LPKZ-Anteil im jew. ersten Jahr	30%							

Die entstehenden Kosten wären dabei jeweils durch die Stadt Weiden i. d. OPf. vorzustrecken und würden im Laufe der Jahre durch den Lehrpersonalkostenzuschuss (LPKZ) sowie das Schulgeld refinanziert. Etwaige Überschüsse ab dem vierten Schuljahr – siehe Grafik – werden für Sachausstattungen an der Schule verwendet. Zu beachten ist bei der vorstehenden Grafik, dass sich die Kosten auf Schuljahre beziehen. Legt man diese Tabelle auf Haushaltsjahre um, ergibt sich folgende Rechnung:

Grafik 3

HH-Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	8.000 €	31.000 €	50.000 €	60.000 €	55.000 €	22.000 €
Einnahmen	0	11.000 €	46.000 €	76.000 €	75.500 €	34.500 €
Saldo/Jahr	- 8.000 €	- 20.000 €	- 4.000 €	16.000 €	20.500 €	12.500 €
kumuliert	- 8.000 €	- 28.000 €	- 32.000 €	- 16.000 €	4.500 €	17.000 €

Da es sich um eine kommunale Schule handeln würde, hätte die Stadt Weiden i. d. OPf. die benötigten Lehrer über Verträge anzustellen. Insoweit stehen Lehrer der Europa-

Berufsschule nebenamtlich zur Verfügung. Diese erhalten pro Schulstunde 27,40 €. Weitere Personalkosten für die Stadt Weiden i. d. OPf. fallen hier nicht an. Die Einrichtung der kommunalen Fachschule verursacht für die Stadt Weiden i. d. OPf. keine über den bisherigen Betrieb der Europa-Berufsschule hinausgehende Sachaufwendungen.

Die Firma Krones, Neutraubling, wird in KW 11 ein Schreiben an die Stadt Weiden i. d. OPf. richten. Darin verpflichtet sie sich, die nächsten drei bis fünf Jahre jeweils 20 Schüler an die Technikerschule zu schicken und dafür das geforderte Schulgeld zu bezahlen. Ferner ist davon auszugehen, dass auch Schüler unmittelbar aus der Region Weiden dieses schulische Angebot annehmen werden. Der dargestellte anfängliche massive Schülerinput durch die Firma Krones ist notwendig, um die Schule in der Region zu etablieren. Sollte nach dem Ablauf von zwei Schuljahren die nach wie vor angestrebte Verstaatlichung der Schule nicht möglich sein und/oder die regionale Nachfrage nicht gegeben sein, muss auch erwogen werden, die Schule wieder „auslaufen“ zu lassen (siehe Kostenaufstellung in Grafik 2).

Um die kommunale Technikerschule noch für das Schuljahr 2010/11 auf den Weg zu bringen müsste durch die Stadt Weiden i. d. OPf. bis spätestens zum 01.04.2010 ein Antrag auf Errichtung und Betrieb einer kommunalen Fachschule bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden.

Beschluss:

Die Stadt Weiden i. d. OPf. beantragt die Errichtung einer kommunalen Fachschule (Technikerschule) in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Mechatronik bei der Regierung der Oberpfalz. Die Vorfinanzierung der Schule in den Haushaltsjahren 2010 – 2015 erfolgt mit den Beträgen, die die vorstehende Grafik 3 aufzeigt.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	37	37	0	43

**43) Haushaltssatzung der Stadt Weiden i. d. OPf. für das Haushaltsjahr 2010
Stadtratsbeschluss Nr. 183 vom 21.12.09**

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 01.03.2010 Az. 12-1512-WEN-29 die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2010 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Unter der Nr. 1 des Regierungsschreibens wurden die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2010 der Stadt Weiden i. d. OPf. genehmigt.

Unter anderem wurde hier die Kreditaufnahme wie folgt genehmigt:

„Von dem in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Weiden i. d. OPf. von 5.235.113,00 € wird gemäß Art. 71 Abs. 2 i. V. m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO ein Teilbetrag von 3.725.113,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Dies beruht darauf, dass die im Haushaltsplan veranschlagte Investition für den Bau der Integrierten Leitstelle mit Kosten von 1.510.000,00 €, welche durch Kreditaufnahme rentierlich finanziert werden sollte, nicht mehr benötigt wird, da die Stadt den Zuschlag nicht erhalten hat.

Die Stadt muss dieser Nebenbestimmung beitreten.

Eine Korrektur der Ansätze sowohl für die Investition bei der HHSt. 8840.9400 als auch die Kreditaufnahme bei der HHSt. 9100.3778 erfolgt entsprechend im Nachtragshaushalt 2010.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. hat davon Kenntnis, dass die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2010 Az. 12-1512-WEN-29 die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2010 mit Nebenbestimmungen erteilt hat.

Diese lautet wie folgt:

Von dem in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Weiden i. d. OPf. von 5.235.113,00 € wird gemäß Art. 71 Abs. 2 i. V. m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO ein Teilbetrag von 3.725.113,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Stadtrat tritt den Vorgaben der Regierung bei.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. hat davon Kenntnis, dass die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2010 Az. 12-1512-WEN-29 die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2010 mit Nebenbestimmungen erteilt hat.

Diese lautet wie folgt:

Stadtrat vom 22.03.2010

Von dem in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Weiden i. d. OPf. von 5.235.113,00 € wird gemäß Art. 71 Abs. 2 i. V. m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO ein Teilbetrag von 3.725.113,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Stadtrat tritt den Vorgaben der Regierung bei.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	40	31	9	44

44) Antrag der Narrhalla Weiden i. d. OPf. zur Übernahme des Defizits bei Durchführung des Ostbayerischen Faschingszuges am 12.02.12. in Weiden i. d. OPf.

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben vom 24.02.2010 teilte die Narrhalla Weiden i. d. OPf. mit, dass sie beabsichtigt den Ostbayerischen Faschingszug des Landesverbandes Ostbayern im Bund Deutscher Karneval am 12.02.2012 in der Stadt Weiden i. d. OPf. durchführen möchte.

Laut dem Schreiben sei die finanzielle Ausstattung der Narrhalla Weiden i. d. OPf. nicht so üppig, um diese Veranstaltung selbst finanzieren zu können.

Nach Mitteilung der Narrhalla Weiden i. d. OPf. belaufen sich die Gesamtkosten für die Veranstaltung geschätzt auf 15.000,00 €

Um diese Veranstaltung in Weiden i. d. OPf. am 12.02.2012 durchführen zu können, benötigt die Narrhalla Weiden i. d. OPf. für den Landesverband Ostbayern bis Ende März eine Übernahmebestätigung des Defizits in Höhe von voraussichtlich 15.000,00 €

Die Narrhalla Weiden i. d. OPf. hat bei der gesamten Veranstaltung als Organisator die Federführung. Jedoch sind auch verschiedene Organisationstätigkeiten von der Stadt Weiden i. d. OPf. zu übernehmen, welche allerdings der Narrhalla Weiden i. d. OPf. in Rechnung gestellt werden.

Nach Abschluss der Veranstaltung muss die Narrhalla Weiden i. d. OPf. der Stadt Weiden i. d. OPf. eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen, damit die tatsächliche Höhe eines evtl. Defizits der Veranstaltung festgestellt werden kann.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weiden i. d. OPf. übernimmt den Defizitausgleich in Höhe von voraussichtlich 15.000,00 € bei der Durchführung des Ostbayerischen Faschingszuges am 12.02.2012 in Weiden i. d. OPf.

Nach Abschluss der Veranstaltung hat die Narrhalla Weiden i. d. OPf. der Stadt Weiden i. d. OPf. eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, um die tatsächliche Höhe eines evtl. Defizits der Veranstaltung feststellen zu können.

Der Betrag in Höhe von 15.000,00 € wird im Haushalt 2012 bereitgestellt.

Beschluss:

Die Stadt Weiden i. d. OPf. übernimmt den Defizitausgleich in Höhe von **maximal** 15.000,00 € bei der Durchführung des Ostbayerischen Faschingszuges am 12.02.2012 in Weiden i. d. OPf. Nach Abschluss der Veranstaltung hat die Narrhalla Weiden i. d. OPf. der Stadt Weiden i. d. OPf. eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, um die tatsächliche Höhe eines evtl. Defizits der Veranstaltung feststellen zu können.

Der Betrag in Höhe von 15.000,00 € wird im Haushalt 2012 bereitgestellt.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	31	7	45

45) Mitgliedschaft im Verein „Geopark Bayern Böhmen e. V.“

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit nachfolgendem Schreiben vom 09.02.2010 hat Herr Landrat Simon Wittmann um den Beitritt der Stadt Weiden zum Verein „Geopark Bayern-Böhmen e. V.“ geworben:

Seit einigen Jahren schon gibt es die Initiative der vier bayerischen Landkreise Bayreuth, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth und Wunsiedel im Fichtelgebirge gemeinsam mit den tschechischen Regionen Karlovy Vary und Plzen zum Aufbau eines grenzüberschreitenden Geoparks Bayern Böhmen. In diesem sollen die vielfältigengeologischen Aspekte der Region aufbereitet und einem breiten Publikum näher gebracht werden. Der Geopark versteht sich dabei als ein Netzwerk vieler daran interessierter Einrichtungen, Gemeinden und lokaler Akteure und als Basis für eine gemeinsame Bewerbung der geologischen Besonderheiten. Der Geopark ist im besonderen Maße dazu geeignet, für unsere Region zu werben und diese für Besucher wie für Einheimische noch attraktiver zu machen.

Aus der Initiative zu einem Geopark ist mittlerweile eine in der Region bereits gut wahrgenommene Einrichtung geworden. Dazu hat insbesondere die Ausbildung von Geoparkranger beigetragen, deren vielfältiges Angebot an lehrreichen und unterhaltsamen Führungen in den ersten drei Jahren schon mehr als 13.000 Gäste angelockt hat. Mit dem zukünftig verstärkten Ausbau von Geopark-Infostellen, der Vernetzung und der Erweiterung des Angebots an Lehr- und Erlebnispfaden sowie an geotouristischen Zielen geht der Geopark zügig seinen nächsten Zielen entgegen. Dazu gehört im kommenden Jahr unter anderem auch die Zertifizierung als "Nationaler Geopark".

Der Geopark Bayern Böhmen hat auf seinem bayerischen Gebiet bislang die Rechtsform einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der daran beteiligten Landkreise, vertreten jeweils durch die Landräte. Nachdem Vorbild der Organisation der Naturparke oder der anderer Geoparke in Deutschland soll unser Geopark zukünftig auf der Basis eines gemeinnützigen Vereins weiter geführt werden. Daraus ergeben sich viele Vorteile, unter anderem im Hinblick auf die Einwerbung von Fördermitteln oder die verbesserte Einbindung von Mitgliedern in die Entwicklungskonzepte und Entscheidungsprozesse im Geopark.

Im Namen der ARGE Geopark möchten wir auch die Stadt Weiden i. d. OPf. werben, als kommunales Mitglied im **Verein "Geopark Bayern-Böhmen e. V."** das Projekt des Geopark zu unterstützen. Mit deiner Mitgliedschaft trägst du dazu bei, den Geopark auf eine breite Basis zu stellen und damit zum Wohle der Region zu entwickeln. Insbesondere für Gemeinden bietet eine Mitgliedschaft viele Vorteile, darunter

- die direkte Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen innerhalb des Geoparks,
- die Unterstützung bei der Planung, Beantragung und Umsetzung Ihrer eigenen Geotop-Projekte durch die Geschäftsstelle des Geoparks,
- bevorzugte Bewerbung der Geotope im Bereich Ihrer Gemeinde (unter anderem durch fachlich fundierte Beschreibungen in Broschüren und im Internet durch die Geschäftsstelle des Geoparks),
- bevorzugtes Angebot von Führungen der Geoparkranger in Ihrem Gemeindebereich sowie

Stadtrat vom 22.03.2010

- bevorzugte Umsetzung von geförderten Projekten des Geoparks im Bereich Ihrer Gemeinde.

Die Gründungsversammlung findet am 26.04.2010 statt.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit der Mitgliedschaft im Verein „Geopark Bayern-Böhmen e.V.“ besteht Einverständnis. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 4.214 € (0,10 €/pro Einwohner) für den Mitgliedsbeitrag müssen im Nachtragshaushalt 2010 auf der Haushaltsstelle 8550.6610 bereitgestellt werden.

Beschluss:

Mit der Mitgliedschaft im Verein „Geopark Bayern-Böhmen e.V.“ besteht Einverständnis. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 4.214 € (0,10 €/pro Einwohner) für den Mitgliedsbeitrag müssen im Nachtragshaushalt 2010 auf der Haushaltsstelle 8550.6610 bereitgestellt werden.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	40	40	0	47

47) Wiederaufbauprojekt für Haiti

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Bayer. Städtetag hat mit Schreiben vom 01.03.2010 auf Initiative des Oberbürgermeisters der Stadt Landsberg am Lech abgefragt, ob Interesse besteht, dass sich die Mitglieder des Bayer. Städtetags für eine Hilfe für Haiti zusammenschließen. Ziel soll ein gemeinsames konkretes Wiederaufbauprojekt in Haiti sein. Gedacht ist an eine finanzielle Beteiligung, die Stadt Landsberg am Lech wäre bereit 10.000,00 € aus Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich sind die bayerischen Kommunen gehalten, sich auf die Erfüllung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu beschränken (Art. 1, Art. 6, Art. 7 GO). Entwicklungshilfemaßnahmen sind grundsätzlich dem Bund als Aufgabenträger vorbehalten.

Wegen der besonderen Situation und der Empfehlung des Bayer. Städtetages beteiligt sich die Stadt Weiden i. d. OPf. ausnahmsweise an dem vorgeschlagenen Projekt. Im Nachtragshaushalt 2010 ist dann ein entsprechender Haushaltsansatz bei HHSt. 4704.9880 in Höhe von (10.000,00 € ?) einzuplanen.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Wegen der besonderen Situation und der Empfehlung des Bayerischen Städtetages beteiligt sich die Stadt Weiden i. d. OPf. ausnahmsweise an dem Wiederaufbauprojekt für Haiti. Im Nachtragshaushalt 2010 ist ein entsprechender Haushaltsansatz bei der HHSt. 4704.9880 in Höhe von (10.000,00 € ?) einzuplanen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. unterstützt das vom Bayerischen Städtetag empfohlene Wiederaufbauprojekt für Haiti. Dabei geht es darum, dass über eine Initiative bayerischer Städte als „Hilfe bayerischer Städte“ ein konkretes Aufbauprojekt in Haiti in Angriff genommen werden soll. Zu diesem Zweck wird die Stadt Weiden i. d. OPf. ein Konto einrichten und die Weidener Bürgerschaft bitten unter dem Motto „Weiden hilft Haiti“ Spenden zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. trägt außerdem an Pro Weiden e.V. die Bitte heran, die Aktion unter dem Stichwort „Pro Weiden e.V. hilft Haiti“ zu unterstützen.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	40	33	7	48

48) Resolution
Beibehaltung der Gewerbesteuer in ihrer Form als kommunale Steuer
Schreiben der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.03.10

OB Seggewiß trug folgende Resolution vor:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Resolution; diese ist den Spitzenvertretern der Parteien und Wählergruppen, den zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene (Finanz- und Innenministerium) und den kommunalen Spitzenverbänden (Bayer. Städtetag/Deutscher Städtetag) zuzuleiten. Der Deutsche Städtetag wird gebeten, die Resolution der Stadt Weiden i. d. OPf. in die Gemeindefinanzkommission einzubringen.

Resolution

Die kommunale Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich geschützt durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Verfassung. Die kommunalrechtlichen Vorschriften der Bundesländer regeln als wesentlichen Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung die Finanzhoheit der Kommunen, so auch Art. 22 Abs. 2 der Bayer. Gemeindeordnung. In diesem Rahmen sind die Gemeinden befugt, den für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarf durch eigene Einnahmen, insbesondere durch eigene Steuern und Abgaben, zu finanzieren. Die Ertragshoheit für die eigenen Steuerquellen, die nach Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz insbesondere das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer umfasst, ist wesentlicher Bestandteil der Selbstverwaltungsgarantie. Eine Abschaffung der Gewerbesteuer zugunsten von Zuschlägen bei der Lohn- und Einkommensteuer bzw. bei der Umsatzsteuer nimmt den Kommunen die verfassungsrechtlich garantierte Finanzhoheit und damit das Recht zur Selbstverwaltung, weil die Kommunen im System der Finanzverteilung des Grundgesetzes dann lediglich an Bundes- und Ländersteuern an den sogenannten Gemeinschaftssteuern nach Art. 106 Abs. 3 Grundgesetz (Verbundsystem) beteiligt wären. Während Bund und Länder somit weiterhin eigene Steuerquellen (Trennsystem Art. 106 Abs. 2 und 3 Grundgesetz) ausschöpfen können sowie den erheblich größeren Anteil der Gemeinschaftssteuern vereinnahmen, würde in kommunaler Gestaltungshoheit lediglich die Grundsteuer verbleiben. Diese stellt jedoch einen marginalen Anteil an den Gesamteinnahmen jeder Kommune dar.

Bei der Stadt Weiden i. d. OPf. beziffert sich der Anteil der Gewerbesteuererinnahmen am gesamten Steueraufkommen, einschl. Steuerbeteiligungen, bei durchschnittlich 50 %. Ein Wegfall der Gewerbesteuer müsste eine Verdopplung der bisherigen Steuerbeteiligungen aus Einkommensteuer und Umsatzsteuer nach sich ziehen. Da nicht zu erwarten ist, dass das Gesamtaufkommen aus den Gemeinschaftssteuern durch entsprechende Steuererhöhungen steigt, ist ein adäquater Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer nicht zu erwarten.

Die Stadt Weiden i. d. OPf. teilt in dieser Frage Einschätzung und Beurteilung des Bayer. Städtetages in Sorge um die kommunale Selbstverwaltung. Alle politisch Verantwortlichen sind aufgefordert, die Selbstverwaltung der Kommunen als hohes Verfassungsgut dadurch zu stärken, dass eigene Gestaltungsmöglichkeiten des Gemeinwesens über die Gewerbesteuer erhalten bleiben.

Stadtrat vom 22.03.2010

Beschluss:

Die Resolution wurde verabschiedet.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	davon	dagegen	Beschluss-
	anwesend	für	Nr.
	39	37	2 49

49) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.01.10

Wir haben ein Schreiben vom Schulleiter der Sophie-Scholl-Realschule erhalten. In diesem geht Hans-Günther Spickenreuther auf die beengte Raumsituation in seiner Schule ein. Er zeigt eindrucksvoll anhand der gestiegenen Schülerzahlen auf, wie beengt in seinem Haus unterrichtet werden muss. Zugleich nennt der Rektor aber auch mögliche Lösungen mittels der Installation von Containern. Die CSU vereinbarte daraufhin umgehend einen Gesprächstermin mit dem Schulleiter und machte sich ein Bild vor Ort.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt daher, die vier Container der Max-Reger-Schule werden zum Schuljahr 2010/11 an die Sophie-Scholl-Realschule umgesetzt, um die dortige Raumsituation zu verbessern. Mittel hierfür sind im Nachtragshaushalt bereit zu stellen.

Ltd. Verw. Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Sophie-Scholl-Realschule Weiden i. d. OPf. hat in einem Schreiben an die CSU-Stadtratsfraktion aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen auf ihre beengte Raumsituation hingewiesen.

Seit Einführung der R 6 im Jahre 2001 verzeichnet die Hans- und Sophie-Scholl-Realschule ein permanentes Ansteigen der Schülerzahlen:

	Sophie-Scholl-Realschule:	Hans-Scholl-Realschule
Schuljahr	Schülerzahl / Klassen	Schülerzahl / Klassen
2000/2001	479 / 15	417 / 16
2001/2002	572 / 20	547 / 18
2002/2003	684 / 24	648 / 24
2003/2004	747 / 27	684 / 25
2004/2005	769 / 27	684 / 25
2005/2006	783 / 27	663 / 23
2006/2007	795 / 29	667 / 23
2007/2008	772 / 26	641 / 23
2008/2009	777 / 27	652 / 24
2009/2010	744 / 27	640 / 24

Dies hatte zur Folge, dass insbesondere an der Sophie-Scholl-Realschule eine große Raumknappheit entstanden ist, da zum Großteile alle Räume, soweit möglich, zu Klassenzimmern umfunktioniert wurden. Die dadurch entstandene defizitäre Schulsituation wurde durch die Betroffenen nur hingenommen, in der Annahme, dass die Räume relativ rasch wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung zugeführt werden können. Man hoffte auf schnell sinkende Schülerzahlen, doch weder das Auslaufen der 4-stufigen Form der Realschule (Ausscheiden von vier 10. Klassen), noch der sich bereits abzeichnende Geburtenrückgang hat sich bisher in den Schülerzahlen niedergeschlagen. Mit einem Rückgang der Schülerzahlen ist möglicherweise in den nächsten Jahren zu rechnen (eine Sicherheit gibt es dafür jedoch nicht), die Zahl der Klassen wird sich aber wahrscheinlich nicht verringern, sondern möglicherweise noch steigern.

Die Gründe dafür sind u. a.:

- die gelockerten Übertrittsbestimmungen;
- die Absenkung der Schülerzahlen pro Klasse von bis 33 auf unter 30 Schüler;
- keine Bindung mehr an sogenannte Teilungszahlen, mit denen die Zahl der Klassen pro Jahrgangsstufen berechnet werden mussten;
- zusätzlich zugewiesene Lehrerstunden für Unterrichtsdifferenzierung;
- Bildung weiterer Klassen und Erweiterung des Fächerangebots.

Insgesamt fehlt es an Fachräumen für Sprachen, Geschichte, Kunsterziehung/Technisch Zeichnen und Textiles Gestalten, sowie an Unterbringungsmöglichkeiten für Schülerbücherei, Gruppenräume zur Unterrichtsdifferenzierung und Arbeitsgemeinschaften sowie Aufenthaltsräume.

Die im Schuljahr 2009/2010 gestartete Ganztagsbetreuung konnte an der Sophie-Scholl-Realschule nur installiert werden, weil die Unterbringung in Räumen der Hans-Scholl-Realschule erfolgte. Zusätzliche Räumkapazitäten stehen aber auch in der Hans-Scholl-Realschule nicht zur Verfügung.

Eine mögliche Lösung wäre die Umsetzung der an der Max-Reger-Schule aufgestellten Schulcontainer.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb, zum kommenden Schuljahr 2010/2011 die Umsetzung der Schulcontainer von der Max-Reger-Schule zur Sophie-Scholl-Realschule. Derzeit werden die Container noch vom Augustinus-Gymnasium Weiden (AGW) zu Unterrichtszwecken genutzt. Diese werden jedoch ab April/Mai 2010 vom AGW nicht mehr benötigt.

Die Kliniken Nordoberpfalz AG hatten vor der Nutzung der Container durch das AGW, Antrag auf Kauf der Schulcontainer gestellt. Nach Rücksprache mit dem technischen Leiter des Klinikums, Herrn Schmauß, werden diese die Container, bedingt durch den bevorstehenden Ankauf des Klosters St. Augustin, in absehbarer Zeit jedoch nicht benötigt.

Aufgrund der Bauart der aufgestellten Container (jeweils 3 Container bilden ein Klassenzimmer) ist es nur möglich, entweder 3 Klassenzimmer mit dem WC-Container, oder 5 Klassenzimmer mit dem WC-Container umzusetzen.

Platzmäßig ist die Umsetzung auf die im beigefügten Lageplan dargestellte Grünfläche zwischen Schulgebäude und Turnhalle möglich.

Die voraussichtlichen Kosten der Umsetzung der Schulcontainer von der Max-Reger-Schule zur Sophie-Scholl-Realschule belaufen sich wie folgt:

1. Baumeisterarbeiten (Fundamente, Entwässerungsleitungen)	40.000,- €
2. Sanitärinstallation	15.000,- €
3. Elektroinstallation	10.000,- €
4. Umsetzen der Container durch die Herstellerfirma	55.000,- €
5. Rückbau der Fundamente und Versorgungsleitungen am alten Standort	10.000,- €
Gesamt	130.000,- €

Für die Umsetzung stehen bisher keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese müssten im Nachtragshaushalt 2010 bereitgestellt werden.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Zur Abminderung der beengten Raumsituation an der Sophie-Scholl-Realschule, werden

Stadtrat vom 22.03.2010

die bei der Max-Reger-Schule aufgestellten Schulcontainer umgesetzt. Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 130.000,00 € werden im Nachtragshaushalt 2010 bereitgestellt.

Beschluss:

Zur Abminderung der beengten Raumsituation an der Sophie-Scholl-Realschule, werden die bei der Max-Reger-Schule aufgestellten Schulcontainer umgesetzt. Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 130.000,00 € werden im Nachtragshaushalt 2010 bereitgestellt.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	40	--	--	50

50) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.01.10

Aufgrund eines Beschlusses der schwarz-gelben Bundesregierung werden die bisherigen Arbeitsgemeinschaften ARGE Fordern und Fördern Weiden und Neustadt/WN zum 31.12.2010 aufgelöst. Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

Die Verwaltung berichtet, ob von Seiten der verschiedenen Träger (Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreis Neustadt/WN, Bundesagentur für Arbeit) Überlegungen und Pläne über eine zukünftige Regelung bestehen. Dies betrifft insbesondere die zukünftige Organisationsform, die Raumfrage und Anstellung der bisherigen Mitarbeiter/Innen.

Dazu kann es notwendig sein Finanzmittel in den städtischen Haushalt einzustellen. Wir bitten deshalb auch um Auskunft, ob Finanzmittel dafür bereits im Haushalt 2010 vorgehalten werden.

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Nach dem letzten Rundschreiben des Deutschen Städtetags vom 10.02. hat sich die Bundesregierung auf eine verfassungsrechtliche Absicherung der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II und des Optionsmodells geeinigt. Demnach strebt die CDU/CSU nunmehr einheitlich den Fortbestand der ARGEN in ihrer jetzigen Form und ein Wahlrecht der Kommunen zur Zulassung als Optionskommune an. Allerdings soll eine einheitliche Bundesaufsicht für alle Optionskommunen gelten, die wohl Fach- und Rechtsaufsicht umfassen soll. Diese Information deckt sich auch mit den Berichten, die aus den Medien zu entnehmen waren. Auf Bundesebene wurde dazu eine parteiübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Falls es jedoch zu keiner Einigung in Richtung Verfassungsänderung kommen sollte, würde wieder die getrennte Trägerschaft aktuell werden. Im Moment bleibt abzuwarten auf welche Neuregelung sich die Politik letztendlich einigen wird.

Seitens des Landrats des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab wird überlegt, ob der Landkreis optieren sollte, falls dies möglich ist. Seitens der Stadt Weiden i. d. OPf. ist das nicht angebracht, da der Aufbau eines entsprechenden Fachwissens in so kurzer Zeit bei der Stadt Weiden i. d. OPf. nur schwer möglich scheint. Allerdings wird derzeit darüber nachgedacht, angesichts der hohen Arbeitslosenzahl in Weiden die ARGE zu trennen, damit sich eine ARGE Weiden voll auf die Weidener Probleme konzentrieren kann.

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	40	40	0	51

51) Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.10

Bündnis 90/ Die Grünen beantragen ein Informationsfreiheitsgesetz für Weiden umzusetzen, indem die Stadt Weiden sich eine entsprechende Satzung gibt.

Zu diesem Thema gab es bereits zwei Anträge unserer Partei 2007 und 2008. Mittlerweile haben viele Gemeinden eine solche Satzung, so dass es nicht allzu schwer sein dürfte, sich für eine zu entscheiden.

Begründung: Unsere Demokratie wird erst wirklich gelebte Demokratie, wenn auch für alle Bürger die gleichen Informationsmöglichkeiten herrschen, so wie es im Grundgesetz der BRD und in der Bayerischen Verfassung (Art.5.1 GG und Art.112.2 BV) verankert ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum den Bürgern auf Gemeindeebene dieses Recht verwehrt werden soll, wenn es in doppelter Hinsicht bereits zu unseren Rechten zählt.

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Sowohl in der Stadtratssitzung vom 19.11.2007 als auch in der Sitzung vom 09.06.2008 hat die Verwaltung empfohlen, den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung abzulehnen. Entgegen der Vorschläge wurde keine Entscheidung getroffen, sondern die Verwaltung mit der Einholung weiterer Informationen beauftragt. Insbesondere sollten die Städte München und Passau befragt werden. Im Ergebnis hat die Stadt München den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung abgelehnt. Nach Rückfrage bei der Stadt Passau am 11.03.2010 ist auch dort die Informationsfreiheitssatzung keine Thema mehr. Die Argumente gegen eine Informationsfreiheitssatzung sind in den jeweiligen Vorlageberichten zu den o. g. Sitzungen ausführlich dargelegt und immer noch aktuell.

So hat eine kürzlich vom Bayerischen Städtetag durchgeführte bayernweite Umfrage ergeben, dass bislang lediglich die Kommunen Markt Prien a. Chiemsee, Gemeinde Pullach, Stadt Kitzingen, Gemeinde Glasbrunn und die Stadt Bad Aibling eine Informationsfreiheitssatzung erlassen haben bzw. vor einem Erlass stehen. Gemessen an 2.056 Gemeinden ist dies ein verschwindend geringer Anteil. Zudem findet sich keine kreisfreie Stadt unter den Kommunen, die eine derartige Satzung erlassen haben.

Dieses Umfrageergebnis zeigt deutlich, welche Rolle die Informationsfreiheitssatzung in Bayern einnimmt. Dieser Ansicht ist auch der Vorstand des Bayerischen Städtetags, der in seiner letzten Sitzung am 09.02.2010 wiederum keine Empfehlung auf Erlass einer Satzung zur Informationsfreiheit ausgesprochen hat.

Darüber hinaus sei wiederholt darauf verwiesen, dass der Anwendungsbereich einer solchen Satzung durch die Einschränkung auf den eigenen Wirkungskreis sehr gering ist. Dieser wird zudem nochmals um die Informationen beschränkt, die der Geheimhaltung bedürfen oder dem Datenschutz unterliegen. Das Recht auf einen darüber hinausgehenden Zugang zu amtlichen Informationen könnte eine entsprechende landesgesetzliche Regelung ermöglichen. Jedoch wurden die bisherigen Entwürfe eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes (BayIFG) vom Landtag abgelehnt. Am 10.03.2010 wurde von der Fraktion der Freien Wähler erneut ein Gesetzesentwurf im Landtag eingebracht. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Aufgrund der oben genannten Gründe und der bisherigen Ausführungen in den Vorlageberichten zu den Stadtratssitzungen vom 19.11.2007 und 09.06.2008 wird weiterhin vom Erlass einer Informationsfreiheitsatzung für die Stadt Weiden i. d. OPf. abgeraten. Zumindest sollte die Entscheidung des Bayerischen Landtages zum BayIFG abgewartet werden.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 23.02.2010 auf Erlass einer kommunalen Informationsfreiheitsatzung wird bis zur Entscheidung des Bayerischen Landtages über den Erlass eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes zurückgestellt.

Beschluss:

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 23.02.2010 auf Erlass einer kommunalen Informationsfreiheitsatzung wird bis zur Entscheidung des Bayerischen Landtages über den Erlass eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes zurückgestellt.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	40	--	--	52

52) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.03.10

Vor einiger Zeit haben wir über Lärmschutzmaßnahmen an der A 93 diskutiert, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger in Weiden-Süd und Rothenstadt benötigen dringend entsprechende Lärmschutzmaßnahmen. Nach einem Gerichtsurteil wurde klar, die Verantwortlichkeit liegt bei der zuständigen Autobahndirektion.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt daher, die Verwaltung nimmt Kontakt mit der Autobahndirektion Nordbayern auf, berichtet dem Stadtrat den aktuellen Sachstand der Planungen, stellt diese dem Stadtrat vor und zeigt auf bis wann mit der Realisierung bzw. Fertigstellung der Lärmschutzmaßnahmen zu rechnen ist.

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Entwurfsplanung der o.a. Lärmsanierungsmaßnahme wurde durch die Autobahndirektion in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 28.2.2008 ausführlich vorgestellt und erläutert.

In der Zwischenzeit wurde das Planfeststellungsverfahren nach § 17a Bundesfernstraßengesetz bei der Regierung der OPf. beantragt.

Die Unterlagen lagen im Zeitraum vom 9.9.2009 bis zum 8.10.2009 im Neuen Rathaus öffentlich aus, der Erörterungstermin fand am 8.3.2010 im Neuen Rathaus statt. Hinsichtlich der Grundstücksfragen mehrere Landwirte fanden Abstimmungsgespräche mit der Liegenschaftsabteilung und der Tiefbauabteilung statt sowie auch am Erörterungstermin.

Der Planfeststellungsbeschluss und damit Baureife liegt noch nicht vor, wird jedoch im Frühjahr 2010 erwartet.

Es ist beabsichtigt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung mit den Baumaßnahmen 2011 zu beginnen (Wand-/Wallkonstruktionen) und im Jahr 2012 mit dem Wechsel der Fahrbahndecken (Splittmastix und Flüsterasphalt) abzuschließen. Die Gesamtinvestitionen betragen 9 Mio. €.

Ein Auswechseln der Betonfahrbahn im Süden von Rothenstadt (in Höhe des Dorfkerns ab der Brücke der Gemeindeverbindungsstraße Pirk/Rothenstadt bis nach Luhe/Wildenau) wird voraussichtlich nicht kommen, da

- die zulässigen Lärmwerte nicht überschritten werden,
- die 23 Jahre alte Betonfahrbahn sich in einem guten Zustand befindet und
- die Kosten eines Fahrbahnwechsels mit 5 Millionen € in keinem Verhältnis stehen zu den wenigen Häusern mit Anspruch auf passiven Schallschutz (Lärmschutzfenster)

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.